

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Einschränkung Listenverbindungen)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der
Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
vom ... 2012 (RRB Nr. ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

6. Listenverbindungen bei kantonalen und kommunalen Proporzwahlen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Listenverbindungen zwischen Parteien oder Gruppierungen sind nicht gültig. Innerhalb einer Partei können sich lediglich zwei oder mehr Listen mit gleicher Parteibezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel, der Region oder des Alters unterscheiden, miteinander verbinden.

²⁾ Innerhalb einer Listenverbindung ist einzig eine Unterlistenverbindung zwischen der Mutter- und der jeweiligen Jungpartei zulässig.

^{2bis)} Listen- und Unterlistenverbindungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die Wahlvorschläge durch übereinstimmende Erklärung der Listenvertretungen der Eingabestelle zu melden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [113.111.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.